

Nachdem die Bauverwaltung sich dieses Inventars entledigt hat, kann der äußere Dienst aufgelöst und das technische Aufsichtspersonal entlassen werden.

Der Kasse liegt demnächst die Legung der Geldrechnung ob, wobei nur insofern eine Bezugnahme auf den Anschlag resp. Revision stattfindet, als die Ausgabe-Beläge der einzelnen Positionen und Titel in beiden übereinstimmen und in gleicher Folgereihe vorkommen müssen.

Eine weitere Begründung der Mehr- oder Minderausgaben bedarf es bei dieser Rechnungslage nicht, da dies in dem Revisionsanschlage geschieht, welcher derselben als Anlage beigelegt wird.

Nicht immer stimmen die Schlusssummen der wirklich gezahlten Beträge mit den angewiesenen überein, weil manche derselben aus irgend welchen Gründen nicht erhoben oder aus mangelnder Legitimation etc. nicht ausgezahlt werden können.

Die Form der Geldrechnung ist daher eine solche, daß alle angewiesenen Beträge in die Sollkolonnen eingetragen; insofern aber die Rechnungslage der Kasse den wirklichen Geldverkehr darzulegen hat, werden die wirklich geleisteten Zahlungen in eine besondere Ist-Kolonnen eingetragen. Wo die Ist-Ausgabe nicht mit der Sollausgabe übereinstimmt, wird das veranlassende Verhältniß in der für Bemerkungen bestimmten Spalte besonders erläutert. Eine genaue Uebereinstimmung zwischen dem Revisionsanschlage und der Geldrechnung muß daher nur in der Soll-Kolonnen stattfinden; die Kasse oder obere leitende Behörde hat demnächst die Ausgleichung herbeizuführen.

Die Revisionsanschlage werden von dem obern Baumeister der Kasse überwiesen, in welchen die Ausgabebeläge nach der Reihenfolge, in welcher darauf Bezug genommen ist, geordnet und geheftet werden. Nach dieser Ordnung wird von der Kasse die Geldrechnung gelegt und mit den Revisionsanschlagen der leitenden Behörde überwiesen.

Diese Vorlagen werden im Centralbureau, letztere von der technischen, erstere von der Kalkulatur-Abtheilung in materieller und formeller Beziehung geprüft. Die dabei aufgefundenen Unrichtig- oder Unregelmäßigkeiten und Ausstellungen gehen mit den Belägen, sofern es sich um den Revisionsanschlag handelt, an den obern Baumeister, in Bezug auf formelle Mängel aber an die Kasse zur Erledigung oder Berichtigung. Ist dies in geeigneter Art geschehen, so ist die Rechnung zur Vorlage bei der mit der Decharge beauftragten Behörde reif und kann, wenn diese erfolgt ist, das Abtheilungsbureau und die Baukasse, sofern sie nicht für die Verwaltung des Unternehmens fortbestehen bleibt, aufgelöst werden.

Sechzehntes Kapitel.

Organisation der Arbeiter.

75. Allgemeine Bestimmungen.

Seit Anlage der Eisenbahnen in Deutschland haben die Ausführungen von Erdarbeiten einen Umfang ohne Gleichen gegen frühere Zeiten gewonnen, insbesondere ist es aber die bei solchen Anlagen in den Vordergrund getretene Forde-

rung einer speziellen Ausführung, wodurch alle sonst maßgebenden Verhältnisse verschoben und in weiteren Dimensionen aufgetreten sind. In wenigen Gegenden genügten die verfügbaren Arbeitskräfte diesen Anforderungen, — aus weiten Kreisen mußten sie herangezogen, zeitweise konzentriert und dann wieder aufgelöst werden. Dadurch sind gewissermaßen wandernde Arbeitszüge — geschlossene Schächte — entstanden, deren Theilnehmer aus den verschiedensten Gegenden stammend kaum noch eine Heimath hatten, oder einem geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse angehörten.

Bei der vorübergehenden Konzentration von Tausenden dieser Arbeiter auf einzelnen Punkten mußten sich natürlich die für viel beschränktere Verhältnisse maßgebenden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als unzureichend erweisen. Wenngleich durch den Drang der Umstände und die absolute Nothwendigkeit einer Ordnung gewisse Bestimmungen für die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse zur Geltung kamen, so waren dieselben doch in der Regel nur konventioneller, gesetzlich nicht verbindlicher Art. Darum fehlte es auch in der ersten Zeit nicht an Arbeiteraufständen, Erpressungen und anderen Ungehörigkeiten.

Das Bedürfnis einer Regelung aller auf die wandernden Erdarbeiter Bezug habenden Verhältnisse machte sich insbesondere in Preußen geltend, als im Anfange der Vierziger Jahre gleichzeitig sehr große Eisenbahnlinien in Bau genommen wurden. Nach sorgfältiger Erforschung aller maßgebenden Verhältnisse und unter Mitbenutzung der bisher hier und andernorts gemachten Erfahrungen wurde unterm 21. December 1846 für den preussischen Staat eine allgemeine Verordnung, betreffend die beim Bau der Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter, mit Gesetzeskraft erlassen.

Da diese Verordnung noch heute die eigentliche Grundlage der gesamten Arbeiterorganisation bildet, so wird deren vollständige Mittheilung an diesem Orte geeignet erscheinen, wiewohl manches darin im Laufe der letzten 22 Jahre veraltet und durch die Verhältnisse überholt ist. Es ist daher sehr wünschenswerth eine Revision dieser Verordnung zu veranlassen oder besser eine vom Norddeutschen Bunde für dessen ganzes Gebiet erlassene neue Verordnung für die Arbeiten bei öffentlichen Bauten zu emaniren.

V e r o r d n u n g ,

betreffend die bei dem Bau der Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter.

(Gesetzsammlung von 1847. Seite 21.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bauaufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bauaufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vor-

schriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für alle Mal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17. Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15. Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.*)

§. 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bauaufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a. den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b. dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
- c. eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d. die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
- e. die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f. Ort, Datum, Siegel, (Stempel) und Unterschrift des Bauaufsichtsbeamten. (§. 1.)
- g. Rubriken für die Vermerke §. 4 und 16.

Das Schema auf Seite 282 ergibt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

*) Bei Anfertigung von Steinschlag, Kiessieben, Weidenpflanzen, Erdschüttungen, Stampfen, Zertheilen der Lehmklumpen etc. so wie zum Begleiten der Pferde in den Wagenschächten werden meist mit dem besten Erfolge junge Burschen von 14—17 Jahren verwendet. Ein Ausweis des Lehrers oder Pfarrers, daß der Knabe nicht mehr schulpflichtig und konfirmirt ist, und ein Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes muß genügen, den Burschen in die Arbeit stellen zu können. Auch Frauen sind sehr wohl bei den Bauten zu verwenden, namentlich beim Be- und Entladen der Arbeitszüge, wo sie die Königl. Preufs. Eisenbahn-Verwaltungen schon lange beschäftigen, beim Steinschlag, Begrünungsarbeiten, Stampfen; auch eine Karre zu schieben ist dem Landmädchen nichts ungewohntes. Die Trennung der Geschlechter auf derselben Arbeitsstelle ist beizubehalten.

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniss gesetzt wird. Bei Accordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Accordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Accord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Accordzettels zu.

§. 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

- a. Die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
- b. die einzelnen Accordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
- c. Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Accordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
- d. die Zahlungstermine für Accordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;
- e. die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniss zu setzen;
- f. die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keineswegs in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;
- g. als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;
- h. es muß ein ausreichendes Bauaufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;
- i. zu solchen Bauaufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;
- k. die Bauaufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen*)

§. 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses untersagt.

*) Auf großen geordneten Baustellen, genügen Ab- und Zuganglisten auf bestimmten Formularen.

§. 11.

Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.*)

§. 12.

Bei den Accordarbeiten haben die Arbeiter eines jeden Schachtes aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten des Schachtes, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einem Schacht niemals mehr als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr als drei Arbeiter aus einem Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bauaufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bauaufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschriften des §. 11, jede Theilnahme an Hazardspielen, Anstiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verwirkten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmässigen Zahlungstage erfolgen. Findet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit, oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung gesorgt werden.

§. 16.

In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17.

Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Gröfse des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit

*) Bei Umredigirung dieser Verordnungen ist einige Rücksicht auf das Markensystem zu nehmen, welches an sich für den zugereisten armen Arbeiter ebenso nöthig und wohlthätig ist, als es unüberwacht doch auch zu manchen Uebelständen und Wuchereien führte,

- a. auf der betreffenden Baustelle;
- b. auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge.

Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1). Doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde und giebt im Fall ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18.

Der Bauaufsichtsbeamte (§. 1) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19.

Von der Straffentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bauaufsichtsbeamte (§. 1) oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21) abzuführen.

§. 21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

- a. jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;*)
- b. bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergroschen nicht übersteigen soll;**)
- c. jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes, Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt nach Umständen die Aufnahme in eine Krankenanstalt. Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

*) Diese Bestimmung muß — namentlich nach der Gewerbefreiheit — allgemeiner gehalten werden.

**) Ganz veraltet und unauskömmlich. Der Arbeitslohn ist innerhalb der letzten 20 Jahre beinahe um das Doppelte gestiegen, mit ihm die Bedürfnisse und Ansprüche der Arbeiter auch bei der Verpflegung. Nicht minder sind die Einrichtungskosten der Lazarethe, die Honorare der Aerzte etc. theurer geworden und kann keine Verwaltung mit jenem Satze mehr auskommen. Es ist deshalb schon jetzt häufig geschehen, daß von jedem verdienten oder besser gesagt erarbeiteten Thaler, 6 Pfennige oder $1\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ in die Krankenkasse gezahlt werden müssen, womit diese eben bestehen und allenfalls zuweilen einem Invaliden auch eine kleine Summe zur Einrichtung resp. Erlernung einer anderen Profession geben kann. Die Bestimmungen über die Krankenkassen bedürfen recht dringend einer Reformirung.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden; in den künftig zu ertheilenden Concessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwaige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßiger Ermessen zu verwenden.

§. 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohn seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepriskontrakten bestimmt werden, in wie weit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bauaufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25.

Die Regierungen haben die Ausführungen dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bauaufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtigen

tige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokalpolizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituieren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten etc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.)

gez. Friedrich Wilhelm,
Prinz von Preußen.

76. Ausführung der polizeilichen Ordnung.

Um irgend eine wirksame Leitung und Beaufsichtigung großer Arbeitermassen gestatten zu können, ist es unumgänglich nöthig, dieselben vor Allem zu organisieren, das heißt sie in einzelne Verbände mit Vorstehern und Vertretern zu ordnen. Solche Verbände heißen bei den Erdarbeitern Schächte, stehen in Bezug auf die Arbeit unter dem Befehl eines Schachtmeisters und werden in ihren ökonomischen Interessen durch diesen und zwei von ihnen gewählte Deputirte vertreten. Das Spezielle dieser Schachtorganisation ist bereits im XII. Kapitel, den Rechnungsbau betreffend, vorgetragen worden, und setzt auch die Verordnung vom 21. Dezember 1846 diese Organisation von Schächten im §. 9 bereits voraus.

Durch diese Gliederung und die Bestimmung des §. 12 der Verordnung, welcher vorschreibt, daß von jedem Schachte nur der Schachtmeister und die beiden Deputirten für den Schacht auftreten dürfen, werden tumultuarische Zusammenrottungen vermieden und die Verständigung bei etwaigen Differenzen ungemein befördert. Andererseits bietet die Schachtorganisation den Vortheil der Uebersichtlichkeit der Massen und des leichteren Auffindens einzelner Arbeiter, besonders aber den, daß durch die von der Bauverwaltung angenommenen und als zuverlässig bekannten Schachtmeister, die Organe der Polizeiverwaltung und Aufsicht für das Detail in wirksamer Weise vermehrt werden.

Die näheren Bedingungen zur Bildung solcher Schächte sind bereits erörtert worden und erübrigt nur, den Gang der Ausführung näher anzudeuten.

Der sich zunächst beim Schachtmeister meldende Arbeiter erhält von demselben, falls er den Anforderungen entspricht und der Schacht nicht schon vollzählig ist, eine Bescheinigung, daß derselbe Arbeit bei ihm finden kann. Damit meldet er sich bei dem Bauaufseher, welchem er seine Legitimationspapiere gegen Empfangsbescheinigung aushändigt, welche in nachstehender Form ertheilt wird.

Der Arbeiter aus
kann Arbeit bekommen.

. den . . . ten 18 . .

Der Schachtmeister.

.

Gesehen und die Legitimationspapiere bestehend aus:

.

.

.

empfangen und zur Weiterbeförderung an das Baubureau gesandt.

. den . . . ten 18 . .

Der Bauaufseher.

Im Baubureau wird auf Grund der vorgelegten Legitimationspapiere eine Arbeitskarte ausgefertigt und mit den Ersteren an die Polizeibehörde befördert. Diese bescheinigt den Empfang der Legitimationspapiere und daß der Zulassung des Arbeiters kein polizeiliches Hinderniß im Wege steht, auf der Arbeitskarte, welche dem Arbeiter gegen Zurücknahme der Interimskarte von dem Bauaufseher übergeben wird, nachdem derselbe in die Register des Baubureaus eingeschrieben worden ist.

Da die Arbeitskarte im Bereich der Bauausführung die Stelle eines Wanderbuches zu vertreten hat, so ist dieselbe derart eingerichtet, daß der Wechsel der Schächte, in welchen der Arbeiter beschäftigt gewesen, eingetragen werden kann. Dies geschieht auf eine Bescheinigung des Bauaufsehers im Baubureau, wo gleichzeitig der stattgefundene Wechsel in das Arbeiterregister eingetragen und der Polizeibehörde Mittheilung gemacht wird.

Die Unterlassung der quest. Anmeldung des Wechsels zieht polizeiliche Bestrafung des Arbeiters und des wachenden Schachtmeisters nach sich.

Beim gänzlichen Abgang vom Bau muß der Arbeiter zunächst eine in die Arbeitskarte selbst einzutragende Bescheinigung seines Quartiergebers beibringen, daß er keine Schulden hinterlasse, worauf ihm die Erlaubniß zum Austritt von der Baubehörde unter Angabe der Entlassungsgründe ertheilt wird. Auf diese Bescheinigung hin erhält der Arbeiter, wenn keine anderen Hindernisse im Wege stehen, von der Polizeibehörde seine Legitimationspapiere mit den nöthigen Visas versehen zurück, muß nun aber den Bau sofort verlassen.

Bei Zuwiderhandlungen, Strafentlassungen unter erschwerenden Umständen etc. etc. werden dem Arbeiter die Legitimationspapiere nicht zurückgegeben und derselbe mit einem Zwangspafs in seine Heimath geschickt, gleichzeitig aber die Heimathsbehörde unter Uebersendung der abgenommenen Papiere von der Uebertretung in Kenntniß gesetzt.

Gewöhnlich werden die Arbeitskarten nach folgendem Schema ausgefertigt:

(Bezeichnung des Baues.)

Arbeitskarte No.

Seite 1.

Seite 2.

Seite 3.

<p>Der Arbeiter aus Kreis Regierungsbezirk kann beim Bau der unter Anerkennung der nachstehenden Bedingungen in Arbeit treten. den .. ten 18 ..</p> <p>Der Sectionsbaumeister.</p> <p>Die Legitimationspapiere des vorgenannten Arbeiters, beste- hend in und unterm . . ten 18 . . von ausgestellt, in Empfang genom- men und an die Polizeibehörde zu abgegeben. den .. ten 18 ..</p> <p>Das Baubureau.</p>	<p>Die Legitimation in Empfang genommen und steht der Zu- lassung des zu den Bauarbeiten kein polizei- liches Hindernifs entgegen. den .. ten 18 ..</p> <p>Die Polizeibehörde.</p> <p>Name des Schachtmeisters.</p> <p>Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18 Eingetreten am . . 18 Ausgetreten am . . 18</p>	<p>Der Arbeiter hat bis zum heutigen Tage bei mir gewohnt und hinterläßt bei seinem Abgange keine Schulden. den .. ten 18 ..</p> <p>Der Quartiergeber.</p> <p>Beglaubigt.</p> <p>Der Ortsvorstand.</p> <p>Inhaber ist heute wegen entlassen und steht der Aus- händigung der Legitimations- papiere nichts im Wege. den .. ten 18 ..</p> <p>Der Sectionsbaumeister.</p> <p>Die Legitimationspapiere dem Arbeiter ausgehändigt. den .. ten 18 ..</p> <p>Die Polizeibehörde.</p>
---	---	---

(Auf Seite 4 ist es gut einen kleinen Auszug der Arbeiter-Ordnung abzudrucken.)

Im Bureau der Bausection wird über alle, im Bereiche derselben beschäftigten und mit Arbeitskarten versehenen Arbeiter ein Register geführt und bei vorkommenden Veränderungen berichtet, so daß aus demselben jederzeit der Name, der Aufenthaltsort resp. der Schachtverband, in welchem sie arbeiten, Vergehen, Krankheitsfälle und Abgang derselben ersichtlich ist. Das Register wird nach dem folgenden Formulare geführt. (S. S. 284.)

Bei sehr großen und auf concentrirten Baustellen ausgeführten Erdbauten empfiehlt es sich, einen besonderen Polizeikommissar mit einigen Gensdarmen oder Landjägern zur Aufrechterhaltung der Ordnung anzustellen und demselben folgende Dienstgeschäfte zu übertragen:

- a) Polizeiliche Beaufsichtigung der Gasthäuser, Restaurationen, Schenken und Schanklokale. Die den Landrätchen zustehende Konzession wird durch ihn vorbereitet, nachdem er sich hierüber für jeden einzelnen Fall, hinsichtlich des Bedürfnisses und der Lage mit der Bauverwaltung verständigt hat.
- b) Prüfung und Visirung der Pässe und Legitimationen aller fremden Arbeiter, sowie überhaupt Handhabung der Fremdenpolizei.

- c) Aufsicht über Bettler, Vagabunden, liederliche und heimathlose Personen, Spieler etc. und Entfernung derselben.
- d) Kontrolle über die gesunde Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Lebensmittel, sowie überhaupt Handhabung der Gesundheitspolizei.
- e) Aufsicht über richtiges Mafs und Gewicht bei allen, auf der Baustrecke und in den von den Arbeitern bewohnten Orten, zum Verkauf kommenden Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen.
- f) Ueberwachung der öffentlichen Ordnung in den Lagerstellen der Arbeiter und die etwaige feuergefährliche, oder sonst gemeinschädliche Anlage derselben.
- g) Polizeiliche Einwirkung auf die Streitigkeiten der Arbeiter unter sich, mit den Schachtmeistern, Bauunternehmern etc. bei entstehenden Tumulten und Schlägereien.
- h) Aufsicht über die Ausführung derjenigen Anordnungen, welche zur Unterbringung und Verpflegung verwundeter oder erkrankter Arbeiter getroffen und soweit dieselben polizeilicher Natur sind.
- i) Mit Beaufsichtigung der Sicherung und fahrbaren Unterhaltung öffentlicher Wege soweit diese durch den Bau alterirt werden.
- k) Mitkontrolle über die Aufbewahrung und geordnete alle Gefahr ausschließende Verwendung der Sprengmateriale.

Die Einwirkungen des Baupolizeikommissars hinsichtlich der Punkte f, g, h, i und k erfolgen nach vorhergegangener Verständigung mit dem bauleitenden Beamten, oder wenn es sich um allgemeine Mafsregeln handelt, mit der Direktion. Insofern zwischen dem Baupolizeikommissar und den Ortspolizeibehörden über die Zuständigkeit der Einwirkung Differenzen entstehen möchten, gelangen dieselben zur Entscheidung des betreffenden Landraths, welche sofort in Wirksamkeit tritt, unbeschadet des zuständigen Rekurses bei der vorgesetzten Landespolizeibehörde. Insofern bei einem Zusammenflufs von Arbeitern aus den verschiedensten Gegenden nicht füglich vorausgesetzt werden kann, dafs jeder derselben die speciellen gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Verordnungen, welche sich auf die Arbeiter und damit zusammenhängenden Verhältnisse beziehen, in solchem Mafse bekannt sind, um Uebertretung ganz zu vermeiden, so hat es sich zur Beförderung der Ordnung als nützlich erwiesen, entsprechende Auszüge solcher Bestimmungen, in grossem Druck durch Anschlag auf den Baustellen zur Kenntnifs der Arbeiter zu bringen.

77. Unterkommen und Verpflegung der Arbeiter.

Wenn die Bauarbeiten für eine gewisse Strecke nicht von sehr bedeutendem Umfange sind und daher keine grossen Arbeitermassen im beschränkten Raume konzentriert werden müssen, oder wenn in der Nähe sich grössere Orte befinden, ist es immer am besten und natürlichsten, es den Arbeitern zu überlassen, Unterkommen und Verpflegung selbst zu suchen, und im Wege des Privatübereinkommens, jeder in seiner Art, die günstigsten Bedingungen zu erlangen. Arbeiter und Bauverwaltung stehen sich dabei am besten, indem Erstere in ihrer Selbstbestimmung nicht beschränkt, der Letzteren aber bedeutende Kosten und Verantwortlichkeiten erspart werden.

Erst wenn es an der nöthigen Konkurrenz von Quartier- und Kostgebern in der Nähe der Baustrecke mangelt, erscheint eine Bethätigung der Bauverwaltung

Laufende Nummer	Des Arbeiters		Tag der Anmeldung zur Arbeit	Nummer der Arbeitskarte	Tag der Ausstellung der Arbeitskarte	Tag, an welchem der Empfang der Legitimationspapiere von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist	Aufenthalt des Arbeiters	
	Namen	Wohnort					Ort	Schacht
1	2	3	4	5	6	7	8	

gerechtfertigt. Da sich unter diesen Umständen die Preise nicht selten in solchem Maße steigern, daß der Arbeiter, selbst bei gutem Verdienste nichts erübrigen kann und dann natürlich die Baustelle verläßt. Gewöhnlich reicht es in den Fällen, wenn die Preissteigerung eine künstliche ist, hin, auf der Baustelle selbst Anstalten zum Unterkommen und einer wohlfeilen Verpflegung der Arbeiter zu treffen, um das Kostgeld in den Quartieren der benachbarten Orte zu ermäßigen und auf das richtige Verhältniß zurückzuführen. Die Arbeiter ziehen letztere doch in der Regel vor und es bedarf dann nur insofern einer polizeilichen Aufsicht in Betreff dieses, auf freiem Vertrag beruhenden Unterkommens in den Orten, daß durch sie die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdet wird.

Die von der Bauverwaltung zu solchem Zweck errichteten Lagerstätten bleiben dann gewöhnlich leer stehen und ist daher schon bei ihrer Anlage darauf Rückzu nehmen, daß sie in solchen Fällen zu Magazinen, Werkstätten, Bauhütten etc. verwendet werden können.

Wo sich aber im Verhältniß der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter ein offener Mangel an Unterkommen herausstellt, oder die Arbeitsstellen zu entfernt von bewohnten Orten liegen, wie es besonders im höheren Gebirge fast immer der Fall ist, da wird die Beschaffung von Unterkommen und die Verpflegung der Arbeiter in der Nähe der Baustrecke zur unabweisbaren Nothwendigkeit.

Die dabei zu nehmenden Rücksichten lassen sich in folgende drei Punkte zusammenfassen:

Tag der Einstellung zur Arbeit	Etwaige Vergehen des Arbeiters	Etwaige Erkrankungen oder Unglücksfälle des Arbeiters	Zeit der Entlassung oder sonstiger Abzug des Arbeiters	Bemerkungen
9	10	11	12	13

a) Wahl der Lokalität.

Es ist dabei zunächst die möglichste Nähe der Arbeitsstelle zu berücksichtigen, so daß die Arbeiter durch den zu machenden Weg die wenigste Zeit verlieren und bei wechselnder Witterung schnell ins Trockene und wieder zur Arbeit gelangen können, wodurch die zum Antritt geeignete Zeit aufs Vollständigste ausgenutzt wird. Aus Gesundheitsrücksichten muß darauf gehalten werden, daß die Etablissements so wenig als thunlich den regenbringenden Winden ausgesetzt sind, nicht auf feuchtem Grunde errichtet werden und in möglichster Nähe sich gutes Wasser vorfindet. Nützlich ist es schon bei der Auswahl der Lagerstellen, den Arzt, welcher für die Behandlung der Kranken engagirt wird, zu Rathe zu ziehen.

b) Einrichtung der Hütten.

Es giebt zweierlei Gattungen derselben und zwar große, in welche eine bedeutende Zahl von Arbeitern untergebracht werden kann, und kleine, welche nur zur Aufnahme von drei bis vier Mann dienen. Erstere werden ungern von den Arbeitern bezogen und nur im Nothfall. Die große Beschränkung des Raumes, das Nahezusammenliegen vieler unter sich fremden Personen, der Mangel einer gehörigen Absonderung des Eigenthums der Einzelnen, besonders aber die so schwierige Erhaltung der Reinlichkeit in solchen großen gemeinschaftlichen Hütten, erklären diesen Widerwillen und den Umstand, daß dieselben gewöhnlich nach kurzer Zeit leer stehen, oder nur von herumziehenden Arbeitern bewohnt werden,

welche nichts besitzen und nicht lange zu bleiben beabsichtigen, darum ist fast immer das System der kleineren Hütten vorzuziehen, welche nur von wenigen Arbeitern, die sich näher kennen, bewohnt werden.

Häufig waren die kleineren Etablissements bloße Erdhütten resp. Höhlen; es haben sich jedoch bei diesem Unterkommen so viele Mifsstände herausgestellt und haben dieselben namentlich in Betreff der ansteckenden Krankheiten und des Ungeziefers, wegen der mangelhaften Lüftung, so viele Nachtheile, daß ihre Herrichtung jetzt ganz untersagt ist und nur ganz vorübergehend gestattet werden dürfen.

Dagegen empfiehlt sich sehr ein geordnetes mit Lagergassen, Kocheinrichtungen, Abtritten etc. versehenes Barackenlager.

Auf 2 bis 3 Fuß hoher Schüttung, mit Abfall für das Regen- und Schneewasser, sind diese Hütten für je 4 Mann etwa zu 100 □Fuß Raum und 500 Cubikfuß Inhalt von Stangen und Brettern einzurichten, mit Deckrasen zu bekleiden und namentlich im Innern zu pflastern resp. zu dielen, mit 1 Thüre, 2 Fensterchen und einem Qualmfang zu versehen und möglichst sauber zu halten. Das Material zu einer solchen Hütte, welche sich die Arbeiter selbst herstellen, namentlich wenn man ihnen auf einige Stunden einen Zimmermann zutheilt, kostet an Stangen, Schalbrettern, dem Thürschloß und kleinen Fenstern, Dielung etc., nach der Erfahrung des Verfassers, 12 bis 13 Thaler oder pro Mann etwas über 3 Thlr., wobei jedoch der Arbeiter für seine Schemel, Bettlade, Lagerstroh etc. selbst sorgen resp. das letztere alle 4 Wochen mit 5 Sgr. erstatten muß.

Zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse gehört dann noch die Anlage der Brunnen mit den nöthigen Schöpfvorrichtungen, Kochanstalten, wenn sich dazu ein besonderes Bedürfnis ergibt, und Abtritte.

Gewöhnlich sind die aus der Fremde herangezogenen Arbeiter in der ersten Zeit beim Beginn des Baues noch nicht genügend mit den örtlichen Verhältnissen bekannt, um zu billigen Preisen sich die nöthige Nahrung zu verschaffen, oder es werden auch bei plötzlich gesteigerter Nachfrage die Lebensmittel in der nächsten Umgebung so knapp und theuer, daß entweder die Arbeiter nicht mit ihrem Verdienste bestehen können und sich genöthigt sehen, die Gegend schnell zu verlassen, oder die Bauverwaltung wird genöthigt, entsprechend hohe Arbeitspreise zu gewähren, welche später, wenn sich auch die Verhältnisse besser gestalten, immer nur sehr schwer zu ermäßigen sind. Da unter solchen Umständen der Bau entweder ins Stocken geräth, oder vertheuert wird, so wird ein handelndes Zwischentreten der Bauverwaltung oder der Unternehmer bei den Entrepreneurbauten dringend nöthig.

Dies geschieht in einfachster Weise dadurch, daß von denselben auf eigene Kosten gute Lebensmittel in entfernteren Gegenden zu möglichst billigen Preisen aufgekauft und den Arbeitern auf der Baustelle zum Selbstkostenpreis überlassen werden, und zwar nach öffentlich bekannt zu machenden Taxen.

Um hieraus leicht entspringende Konflikte zwischen den Arbeitern und Arbeitsgebern zu vermeiden, ist es gut, wenn der Debit nicht durch Letztere unmittelbar, sondern durch Vermittelung Dritter, der sogenannten Boutiker, geschieht, welche mit dem Detailverkauf nach der Taxe beauftragt werden und den Kaufbetrag einziehen. Nur bis zur ersten Auslöhnung erfolgt die Ueberlassung auf Kredit, später muß Alles beim Ankauf baar bezahlt werden. Dagegen wird kein Arbeiter genöthigt, seinen Bedarf aus diesem Depot zu nehmen, welches nur gestiftet wird, um überhaupt Gelegenheit zur Beschaffung von guten Lebensmitteln für billige Preise zu bieten.

Die Verpflegung der Arbeiter aus einer gemeinschaftlichen Küche portionsweise, gegen bestimmte Zahlungssätze, hat sich nur selten bewährt. Die große Verschiedenheit der aufgewendeten Arbeitskraft und des damit in Verbindung stehenden Verdienstes der einzelnen Arbeiter, steht zu einer gleichmäßigen Ernährung nicht im richtigen Verhältniß und aus diesem Grunde haben sich derart eingerichtete Menagen für Accordarbeiter fast niemals gehalten. Die guten Arbeiter ziehen es vor, sich ihre Speisen selbst zu bereiten oder sich nach ihrer Wahl beim Boutiker zu bestellen, wobei die Bedingung gleicher Anstrengung und gleichen Verdienstes der Einzelnen zu treffen.

Für den Detailverkauf von Getränken, Brod, Taback, Fleischwaaren, Salz und sonstiger Nebenbedürfnisse pflegen gewöhnlich bald Restaurationsmaterialwaarenbuden im Wege der Privatspekulation zu entstehen, welche einer obrigkeitlichen Koncession bedürfen, die aber nur anfälligen und zuverlässigen Leuten ertheilt werden darf. Mit den nöthigen Beschränkungen ist deren Etablirung zu befördern und selbst dienlich, in gewissem Mafse eine Konkurrenz zuzulassen. Der Verkauf darf überall nur zu festen Preisen und bezüglich der Lebensmittel, auf Grund polizeilich genehmigter Taxen erfolgen.

Bei sehr stark besetzten Arbeitsstellen hat sich selbst die Einführung von regelmässigen Wochenmärkten als sehr wohlthätig erwiesen, weil dadurch den Arbeitern Gelegenheit geboten wird, gewisse Hauptbedürfnisse aus der ersten Hand zu kaufen.

78. Krankenpflege.

Es liegt in der Natur der Sache, daß beim Zusammenfluß großer Arbeitermassen, welche vermöge ihrer Beschäftigung häufig Verwundungen ausgesetzt sind und unter freiem Himmel bei jeder Witterung schwere Arbeiten zu verrichten haben, Krankheitsfälle häufig vorkommen müssen. Statistischen Ermittlungen zufolge, können unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt zwei Procent der beschäftigten Erdarbeiter als Kranke in Rechnung gestellt werden.

Es ist von jeher Brauch gewesen, daß die Erdarbeiter bei größeren Bauausführungen sich zur gegenseitigen Versicherung für Krankheitsfälle verbinden, derart, daß die Kur- und Unterhaltungskosten der beim Bau verwundeten und erkrankten Arbeiter aus Beiträgen Aller, nach Verhältniß des Verdienstes jedes Einzelnen, bestritten werden. Das Institut wird unter dem Namen der Kranken- und Unterstützungskasse durch Arbeiterdeputationen verwaltet, und von der bauleitenden Behörde oder den Unternehmern beaufsichtigt.

Da wo, wie in Preussen, staatlicherseits den Bauverwaltungen bestimmte Verpflichtungen zur Bildung jener Krankenkassen auferlegt sind, gebührt denselben daher auch eine wesentliche Einwirkung auf die Organisation und die Verwaltung.

Zunächst ist sowohl im Allgemeinen, wie in dem bezeichneten speciellen Interesse der Bauverwaltung in aller Weise dahin zu wirken, die Entstehung von Verwundungen und Krankheiten möglichst zu verhüten, weil damit das Uebel bei der Wurzel angegriffen wird. Dazu vermag die Ausführung folgender Präventivmafsregeln viel beizutragen.

1) Vorsicht bei Annahme der Arbeiter, indem verlangt werden kann, daß dieselben weder mit Schäden oder Krankheiten, besonders ansteckenden, behaftet sind und eine solche körperliche Konstitution besitzen, welche den Anstrengungen und Witterungseinflüssen zu widerstehen vermag.

Da sich gewöhnlich erst nach einiger Zeit herausstellt, ob die Arbeiter diesen Anforderungen entsprechen, so ist die Einrichtung getroffen, daß die Arbeiter erst nach 14tägiger Beschäftigung auf der Baustelle Anspruch auf Unterstützung erlangen.

2) Strenge Ueberwachung der Arbeiter hinsichtlich Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmafsregeln bei der Ausführung. Insbesondere sind es die Unterhöhlungen des Bodens bei Bildung der Abträge und die daraus folgenden Erdstürze, sowie die Sprengungsarbeiten, welche zu den meisten Unglücksfällen und Verwundungen bei den Erdarbeiten Veranlassung geben. Diese Arbeiten erfordern daher eine ganz besonders strenge Beaufsichtigung und unnachsichtliche Bestrafung bei Uebertretung der gegebenen Vorschriften.

3) Die Ausschließung ungesunder Nahrungsmittel muß als eine Hauptaufgabe der Bau- und Polizeiverwaltung betrachtet werden, indem mit aller Strenge darauf gehalten wird, daß nur unverdorbene und unverfälschte Lebensmittel feil geboten werden, der Genuß geistiger Getränke in den Grenzen der Unschädlichkeit gehalten, des unreifen Obstes aber, so weit es irgend möglich ist, unterdrückt werde.

Die bei weitem häufigste Veranlassung zu Erkrankungen auf den Baustellen giebt der Genuß des kalten Wassers im Sommer, wenn die Arbeiter erhitzt sind und vom Durst zu leiden haben. Es hält auch bei der sorgsamsten Aufsicht schwer, die Arbeiter durch Vorstellungen oder Strafen davon abzuhalten, und die Erfahrung zeigt zur Genüge, daß zu solchen Zeiten, in Folge des Wassergenusses, die meisten Kranken vorhanden sind.

Als das beste Gegenmittel hat es sich immer noch bewährt, wenn Sorge dafür getragen wird, daß auf der Baustelle ein anderes unschädliches durststillendes Getränk sehr wohlfeil zu haben ist, und als besonders hierfür geeignet hat sich ein ganz leichtes unverfälschtes Hausbier gezeigt, welches mit 10 Pfennige (3 Kreuzer) das Quart verkauft werden kann; auch guter reiner, wenn auch nur dünner Kaffee ist dem Arbeiter sehr gesund. Bei der großen Möglichkeit, die Arbeiter während anhaltend heißen Wetters, welches sonst besonders zur Ausführung von Erdarbeiten geeignet ist, gesund zu erhalten, verlohnt es sich, Seitens der Bauverwaltung, selbst wenn damit besondere Kosten verbunden sein möchten, dafür Sorge zu tragen, daß unschädliche Getränke möglichst wohlfeil auf der Baustelle zu haben sind. Sie wird dadurch in den Stand gesetzt, in wirksamster Weise den Genuß des kalten Wassers während der Arbeit zu unterdrücken.

4) Eine fernere Quelle der Arbeiterkrankheiten ist in den häufigen Erkältungen zu finden, welchen die Arbeiter durch Witterungseinflüsse oder nicht genügende Körperbedeckung ausgesetzt sind. Diesem Uebel kann wesentlich durch Vorsicht bei Aufnahme der Arbeiter gesteuert werden, indem keiner zugelassen wird, der nichts mindestens soviel Kleidungsstücke mitbringt, um sich im Falle einer Durchnässung umkleiden zu können.

In ähnlicher Weise muß mit aller Strenge darauf gehalten werden, daß jeder in einer Hütte liegende Arbeiter mit einer dicken wollenen Decke für den Nachtgebrauch versehen ist. Seitens der Polizeiverwaltung ist bei Revision der Quartiere, auch in den Orten, darauf zu sehen, daß dieser für die Gesundheit so nothwendigen Anforderung überall genügt werde.

5) Was in Bezug auf die Einrichtung der Hütten hinsichtlich der Gesundheitspflege zu beobachten, ist schon bezeichnet worden, und bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß Reinlichkeit immer als wesentliche Bedingung eines zufriedenstellenden Gesundheitszustandes zu betrachten und daher in jeder Weise zu be-

fördern ist. Die Einrichtungen von Waschanstalten und ein häufiger Wechsel des Lagerstrohes können in dieser Beziehung als wesentliche Erfordernisse bezeichnet werden.

Alle diese Vorbeugungsmittel können unzweifelhaft sehr wesentlich dazu beitragen, einen zufriedenstellenden Gesundheitszustand der Arbeiter im Allgemeinen aufrecht zu erhalten; immerhin sind aber doch Verwundungen und Erkrankungen nicht ganz zu vermeiden, und darum ist es nöthig, gleich beim Beginn des Baues die nöthigen Veranstaltungen zur Organisation der Krankenpflege zu treffen.

Bei räumlich sehr ausgedehnten Baustrecken wird es nöthig, mehrere Krankenverbände zu stiften, deren jeder seine besondere Verwaltung erhält. Die Ausdehnung eines solchen Verbandes wird in der Regel mit der einer Bausection zusammenfallen können, was in mehrfacher Beziehung nützlich ist, einmal, da der Sectionsbaumeister Vorsitzender der verwaltenden Krankenkassenkommission ist, und dann, weil in seinem Bureau die Arbeiterlisten der Section geführt werden, so daß jederzeit der Kreis, über welchen sich die Wirksamkeit der Verwaltung erstreckt, leicht übersehen werden kann.

Zur genauen Feststellung der Rechte und Pflichten der Theilnehmer eines Verbandes, so wie zur Richtschnur für die Verwaltung, ist der Erlaß einer Krankenkassenordnung, welcher die Arbeiter bei ihrer Annahme zu unterwerfen sich verpflichten müssen, ein ganz wesentliches Erforderniß. Die Einrichtung wird sich aus der folgenden Mittheilung einer solchen, die in jüngster Zeit mit Erfolg bei größeren Erdarbeiten in Anwendung gekommen ist, entnehmen lassen und zeichnet sich dieselbe durch Präzision und Kürze vor vielen früheren aus. Die Dienstordnung für den Arzt und den Krankenkassenbuchhalter wird noch besonders entworfen und den Verhältnissen entsprechend geordnet.

Selbstredend ist ein besonderes Einnahme- und Ausgabejournal und ein Kassenkonto in übersichtlicher Form anzulegen und alle Vierteljahr ein Abschluß zu machen.

Krankenkassenordnung.

Für die beim Bau der zwischen N. N. und N. N. beschäftigten Arbeiter sollen in Gemäfsheit der Verordnung vom 21. December 1846 Krankenkassenverbände unter folgenden näheren Bestimmungen errichtet werden:

§. 1.

Der erste Krankenkassenverband umfaßt die Baustrecke von N. bis N., der zweite die Baustrecke von da bis N. etc.

§. 2.

Zum Beitritt verpflichtet sind sämmtliche innerhalb des betreffenden Verbandes beschäftigte, der Aufsicht der Bauverwaltung unterworfenen Arbeiter, mögen sie im Dienste von Unternehmern oder in Regie arbeiten.

§. 3.

Jeder Arbeiter hat als Beitrag von seinem verdienten Lohne per Thaler sechs Pfennige einzulassen, auferdem fließen zur Krankenkasse die laut §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1846 aufkommenden Ordnungsstrafen. Im Erkrankungsfall erhält jeder Arbeiter aus dieser Krankenkasse freie ärztliche

Hülfe, freie Arznei und, so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich 5 Sgr. Verpflegungsgeld. An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in ein Lazareth nach dem Ermessen der Bauverwaltung und auf Kosten der Krankenkasse angeordnet werden. Auf eine längere Dauer, als die von 14 Wochen, hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.

§. 4.

Die Aufnahme in das Lazareth, resp. freie Behandlung durch den Arzt und Verwilligung von Pflegegeld findet nur statt auf Grund eines in untenstehender Form von den vereideten Bauaufsehern ausgestellten Krankenscheines.

§. 5.

Die Aufnahme in eines der nach Bedürfnis einzurichtenden Lazarethe der Anstalt und die Zahlung von Pflegegeldern kann verweigert werden, wenn sich innerhalb der ersten zwei Wochen der Arbeitseinstellung eines Arbeiters herausstellt, daß er wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen, welche er nicht angegeben, überhaupt zur Eisenbahnarbeit untauglich war oder mit Syphilis vor dem Arbeitsantritt behaftet war. Trifft einen solchen Arbeiter jedoch ein äußerer Unglücksfall, dann soll von obigen Bestimmungen abgesehen werden.

§. 6.

Die Krankenkasse beschafft im Bedarfsfall die benöthigten Bruchbänder, Krücken, Stelzen und sonstigen Bedürfnisse Gelähmter ein Mal bei Entlassung des Arbeiters aus dem Lazareth.

§. 7.

In Todesfällen wird der verstorbene Arbeiter auf Kosten der Krankenkasse in einfachster Weise beerdigt, oder es werden statt dessen, auf Verlangen derselben, den Hinterbliebenen Fünf Thaler Beerdigungskosten gezahlt.

§. 8.

(§. 21 und §. 24 Allgem. Verordn. vom 21./12. 1846 und Statut.)

Die Eisenbahngesellschaft (resp. die General-Entreprise) wird, falls die Beiträge der Arbeiter zur Bestreitung aller Kosten der Krankenkasse incl. Kosten des Arztes und der Apotheke nicht ausreichen, das Fehlende selbst zuschießen; andererseits hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft (resp. die Baucommission) das Recht, über eventuelle Ueberschüsse der Krankenkasse in dem Sinne völlig frei zu verfügen, daß er solche nach seinem pflichtmäßigen Ermessen an arbeitsunfähige besonders bedürftige, oder beim Bau verunglückte Arbeiter oder deren Hinterbliebenen nach Vollendung der Bahn vertheilt.

§. 9.

Ueber die Krankenkasse wird Seitens der General-Entrepreneure oder Einzel-Unternehmer besonders Buch geführt und ist der Bauverwaltung auf Verlangen Einsicht in diese Buchführung zu gestatten und sie eine Revision der Kasse vorzunehmen berechtigt. Ueberhaupt steht dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft das Aufsichtsrecht bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Arbeiter-Krankenkasse zu.

Ebenso steht der Königl. Bezirks-Regierung sowie bei gravirenden Beschwerden auch den betreffenden Landrätthen das Recht zu, die Revision der Kasse vorzunehmen und über Erhebungsmodus der festgesetzten Beiträge und die Verwaltung derselben jederzeit in Ausübung des Rechts der Ober-Aufsicht geeignete Anordnungen zu treffen. (§. 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Decbr. 1846.)

N. N., den 1. Januar 1868.

Die X. Y. Z. - Eisenbahn - Gesellschaft.

X. Y. Z. - Eisenbahn.

Krankenzettel No. . . .

Der Arbeiter wird bei dem Schachtmeister beschäftigt, ist Mitglied der Arbeiter-Krankenkasse und wird Herrn Dr. zur Untersuchung und event. Behandlung überwiesen.

. den 186

Der Bauaufseher.

Der pp. ist von mir an behandelt und vom bis also Tage im $\frac{\text{Lazareth}}{\text{Revier}}$ in gepflegt worden.

. den 186

. Gesehen, den

Der Bauaufseher.

79. Beförderung der Sparsamkeit.

Im §. 22 der Verordnung vom 21. December 1846 und §. 20 der Arbeitsbedingungen sind die Mittel speciell angegeben, welche den Arbeitern geboten werden sollen, um ihr verdientes Geld sicher unterzubringen und Ersparungen anzulegen, so daß es keine weiteren Erörterungen dieses Punktes bedarf.

Im Allgemeinen machen die Arbeiter mehr von der ihnen bewilligten Portofreiheit Gebrauch, um die erübrigten Geldbeträge in ihre Heimath zu senden, als dieselben bei der Kassenverwaltung zu deponiren.

Es mag dies wohl zum Theil daher kommen, daß die Specialrendanten, deren Arbeit dadurch nicht wenig vermehrt und verwickelt wird, nicht immer diese Depositionen erleichtern, hauptsächlich aber liegt der Grund darin, daß die Arbeiter selten einen klaren Begriff davon haben, daß ihnen eine solche Deponirung gegen bloße Bescheinigung genügende Sicherheit gewährt.

Besonders sind daher die Bauaufseher und Schachtmeister, welche mit den Arbeitern in täglichem unmittelbarem Verkehr stehen, berufen, dieselben auf Benutzung der gewährten Sicherheit und sonstigen Vortheile aufmerksam zu machen und so zur Erreichung des so wohlthätigen Zweckes mitzuwirken.